Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 66 - Tiefbau & Grünflächen
Sachbearbeiter: David Passon

Vorlagen-Nr.: 40/2026
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 16.04.2026

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den

Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss	07.05.2026
Rat	12.05.2026

Umsetzung Straßen- und Wegekonzept, hier: Durchführung der für 2026/2027 beschlossenen Straßenausbaumaßnahmen

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☒ ja
☐ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☒ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Aktualisierung 07.05.2026

Gemäß Straßen- und Wegekonzept 01/2023 – 12/2027, zuletzt beschlossen in der 1. Änderung aus 07/2025 und in der Anlage beigefügt, steht für das Jahr 2026 die Erneuerung der Straßen „Alter Kirchpfad“ und „Mollsgasse“ an.

Am 02.04.2026 waren der Wasserleitungszweckverband und die Tiefbau Neffeltal GmbH von 20:00 bis etwa 22:30 Uhr mit Saugbagger, Bagger, Muldenkipper und zwei weiteren Fahrzeugen zur Ersatzteilbereitstellung sowie einem fünfköpfigen Team vor Ort, um einen Wasserrohrbruch an den alten Leitungen zu beheben.
Dabei wurde auch deutlich sichtbar, dass die Straßen über keinerlei Unterbau verfügen, sondern hier direkt auf den Lehmboden asphaltiert wurde.



Dieser Fall steht exemplarisch für die in manchen Straßen vorhandenen desolaten Leitungsnetze (Kanalisation/Abwasser, Frischwasser usw.), welche einer Erneuerung in offener Bauweise bedürfen.
Verschlimmernd kommt hinzu, dass die Kanalbefahrung ergeben hat, dass im „Alter Kirchpfad“ nur in einem Teilstück überhaupt Kanalisation liegt und Häuser aus dieser Straße auf den Kanal der „Mollsgasse“ angeschlossen sind oder extrem lange Kanalhausanschlüsse haben. Auch insoweit kommt nur eine gemeinsame Sanierung beider Straßen, mit bei Bedarf, Neuverlegung von Kanalhausanschlüssen, in Betracht.
In der Straße „Alter Kirchpfad“ befindet sich zudem das Feuerwehrgerätehaus des Ortes, welches ab Januar 2027 umfangreich saniert und erweitert werden wird. Im Zuge dessen werden auch massive Tiefbauarbeiten im Umfeld erfolgen, so etwa die Anlage von Pkw-Stellplätzen und einer Zufahrt von der Josefstraße her (siehe Ratsvorlage 64/2023 über die zu diesem Zweck erfolgte Anpachtung von Kirchengrundstück), aber auch der aus dem Förderprogramm „Klimaanpassung im Rheinischen Revier“ bewilligte Bau einer 10.000-Liter Regenwasserzisterne und der Austausch des gesamten Pflasters auf dem Vorplatz durch versickerungsfähiges Pflaster.

Auch wenn die Tiefbaumaßnahmen zeitlich gestuft, koordiniert erfolgen sollten, empfiehlt es sich zur Erzielung besserer Preise, diese in mehreren Losen aber innerhalb einer Ausschreibung an den Markt zu bringen (Gebot der Wirtschaftlichkeit & Sparsamkeit).

Nachdem zu Jahresanfang 2026 die Grundlagen der Kostenermittlung (Bodengutachten & Vermessung) durchgeführt wurden, liegt inzwischen eine Kostenschätzung des Ingenieurbüros Burtscheidt vor, welche sich auf ca. 528.000,00€ beläuft.

Gemäß der aktuellen Landesgesetzgebung zu Straßenausbaubeiträgen nach § 8 und § 8a KAG NRW kann die Gemeinde die vormaligen Anliegeranteile auf Antrag vom Land erstattet bekommen.

Haushaltsmittel für die Deckung der Eigenanteile zur Umsetzung konnten bisher nicht eingeplant werden, da noch keine Kostenschätzung vorlag und keine „freien“ investiven Mittel in der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2026/2027 verfügbar waren.

Zur Finanzierung der Eigenanteile bestand zunächst die Überlegung, die Mittel des NRW Infrastrukturgesetzes 2025 - 2036 zu verwenden. Aufgrund des §2 Abs. 4 NRW-Infrastrukturgesetz ist dies bei entsprechenden Straßenbaumaßnahmen nach eingehender Prüfung allerdings nicht zulässig (siehe V36/2026). Daher ist dies im Ergebnis keine Option.

Eine andere mögliche Finanzierungsoption wäre es, die im Doppelhaushalt 2026/2027 eingeplante Maßnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus Frauwüllesheim“ (hier komplett aus Eigenmitteln und ohne Förderung eingeplant) über die Sachinvestitionsmittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 - 2036 zu finanzieren und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahme zu verwenden. Da die NRW-Infrastrukturmittel auch als Fördermittel gelten, greift hier das Verbot einer Generalunternehmervergabe und das Gebot der gewerkeweisen Einzellosvergabe. Für den hierdurch entstehenden Mehraufwand gibt es im Bauamt aktuell keine freien Kapazitäten. Um die Möglichkeit einer Generalunternehmervergabe zu erhalten, sollte eine Finanzierung aus Fördermitteln daher vermieden werden.

Bezugnehmend auf die Vorlage 36/2026 besteht - vorbehaltlich der finalen Gesetzeslage zur Doppelförderung – daneben die Möglichkeit, die im Finanzplan des Doppelhaushalts 2026/2027 geplanten Eigenmittel für diverse Förderprogramme über die Sachinvestitionsmittel aus dem NRW Infrastrukturgesetz 2025 - 2036 zu finanzieren. Hierdurch würden im Finanzplan Mittel in Höhe von 512.500€ frei, welche zur Deckung der Eigenanteile der Straßenbaumaßnahme verwendet werden könnten.

III: Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der für 2026/2027 geplanten Maßnahmen aus dem vom Rat beschlossenen Straßen- und Wegekonzept, hier konkret des Ausbaus der Straßen „Alter Kirchpfad“ und „Mollsgasse“.

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der finalen Gesetzeslage des NRW-Infrastrukturprogramms, die im Doppelhaushalt 2026/2027 veranschlagten Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umzufinanzieren und die dadurch freiwerdenden Haushaltsmittel zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahme zu verwenden.